

**VORENTWURF**

**BEGRÜNDUNG**

**ZUR 7. ÄNDERUNG**

**DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**GEMEINDE RIEDENHEIM**

Gemeinde Riedenheim  
Landkreis Würzburg

Stand: 02. März 2026

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
2.1	Regionalplan	3
2.2	Erschließung	3
2.3	Planungsrechtliche Vorgaben	3
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Belange</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Planziel und Darstellung der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>6</b>
5.1	Methodisches Vorgehen	6
5.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
5.2.1	Schutzgut Landschaft	6
5.2.2	Schutzgut Arten und Lebensräume	6
5.2.3	Schutzgut Boden	7
5.2.4	Schutzgut Klima und Luft	7
5.2.5	Schutzgut Wasser	7
5.2.6	Schutzgut Mensch	7
5.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	8
5.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	8
5.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	8
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	8
5.6	Maßnahmen zur Überwachung	9
5.7	Zusammenfassung	9

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riedenheim ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks nördlich von Stalldorf beim Umspannwerk Stalldorf.

Der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Ecostar“ weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ab. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### 1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK). Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan

Die Gemeinde Riedenheim liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans der Region Würzburg (2). Für das Plangebiet selbst sind im Regionalplan keine raumordnerischen Ziele festgelegt, die der Planung entgegenstehen. Südlich angrenzend befindet sich ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet in Form von Wald.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten, in diesem Fall Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten und im Tauberland. Zusätzlich umfassen sie häufig Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete, in diesem Fall das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID 6425-371). Um die Betroffenheit des FFH-Gebietes zu ermitteln wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der südlich angrenzende Wald erfüllt wichtige Funktionen für die Erholung, den Naturhaushalt (Lebensraumfunktion) sowie den Klimaschutz. Eine Konkretisierung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung durch verbindliche Festsetzungen sowie ggf. erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

### 2.2 Erschließung

Die Erschließung der geplanten Sonderbauflächen „Energiespeicher“ ist insgesamt als vergleichsweise unkompliziert einzustufen. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erfordern lediglich während der Bauphase sowie zu Wartungs- und Kontrollzwecken im späteren Betrieb eine verkehrliche Anbindung. Ein dauerhaftes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten. Die verkehrliche Erschließung kann grundsätzlich über das vorhandene Wegenetz erfolgen.

Ein Anschluss an die Wasser- und Abwasserinfrastruktur ist für die vorgesehenen Nutzungen in der Regel nicht erforderlich, da keine dauerhaften Arbeitsplätze vor Ort entstehen und der Betrieb ohne Wasserverbrauch erfolgen.

Der Anschluss an das Stromnetz wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

### 2.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Für das Plangebiet wird parallel ein Bebauungsplan aufgestellt. Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Dies umfasst insbesondere die Festsetzung der genauen Nutzung der Sonderbaufläche „Energiespeicher“ sowie Art, Umfang und räumliche Inanspruchnahme der Flächen durch die jeweils zulässigen Anlagen. Hierzu zählen unter anderem Regelungen zu der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie Maßnahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung.

Im jeweiligen Geltungsbereich sind Vorhaben nur zulässig, sofern sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die Erschließung gesichert ist.

### 3 Landwirtschaftliche Belange

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung zwischen 58 und 70 und damit um den Landkreisdurchschnitt von 63 (Vollzugshinweise zu § 9 Abs. 2 BayKompV, 2014). Damit handelt es sich überwiegend um Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, teilweise hoher Ertragsfähigkeit, die potenziell als zukünftige Vorrang- oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Betracht kommen könnten (LEP 2023, Kapitel 5.4.1). Eine entsprechende Festlegung ist im Regionalplan bislang jedoch nicht erfolgt.

Durch die geplanten Vorhaben werden die Flächen für die Dauer des Anlagenbetriebs der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auch wenn grundsätzlich angestrebt wird für Erneuerbare Energien vorrangig weniger hochwertige Böden zu nutzen, zeigt sich in der Praxis, dass der Ausbau in ertragreichen Regionen ohne eine teilweise Inanspruchnahme höherwertiger Flächen kaum realisierbar ist.

Im Landkreis Würzburg sind insbesondere im Süden Flächen mit guter Bonität konzentriert, ausgenommen der Hänge im Bereich der Tauber, sodass ein Ausbau der Strominfrastruktur ohne die Inanspruchnahme höherwertiger Böden hier kaum möglich ist.

Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk Stalldorf und der Bereitschaft der Grundstückseigentümer ihre Flächen bereitzustellen ist der Standort für die geplante Nutzung prädestiniert und die Inanspruchnahme höherwertiger Böden gerechtfertigt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine zeitliche Befristung festgesetzt, welche die zulässige Nutzung an den tatsächlichen Betrieb bindet. Nach dauerhafter Stilllegung sind alle Anlagenteile vollständig zurückzubauen und die Fläche in ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Dadurch soll verhindert werden, dass bauliche Anlagen nach Nutzungsende bzw. dauerhafter Außerbetriebnahme in der Landschaft verbleiben, ohne den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweck zu erfüllen, und die Fläche brachfällt.

Nach § 2 EEG und § 11c EnWG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien und von Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse und ist als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu werten. In der Gesamtbetrachtung werden daher die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.

#### 4 Planziel und Darstellung der Flächennutzungsplanänderung



Ausschnitt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Riedenheim

Die Fläche befindet sich nördlich von Stalldorf am Umspannwerk Stalldorf und umfasst das Flurstück 232/1 der Gemarkung Stalldorf mit ca. 1,64 ha. Das Flurstück wurde nach dem Aufstellungsbeschluss durch Teilung aus dem ursprünglichen Flurstück 232 gebildet.

Im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung wird die Sonderbaufläche (S) „Energiespeicher“ ausgewiesen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine stromnetzdienliche Speicherung von Energie geschaffen werden. Ziel ist insbesondere die Zwischenspeicherung von Strom zur Netzstabilisierung und Netzentlastung. Eine Festlegung der konkreten Form der Speicherung erfolgt bewusst nicht im Flächennutzungsplan. Als vorbereitender Bauleitplan trifft der Flächennutzungsplan lediglich grundsätzliche Aussagen zur vorgesehenen Nutzung und zur räumlichen Ordnung. Verbindliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Speichertechnologie sowie des Umfangs der Anlagen, sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. So wird eine technologieoffene Planung ermöglicht, welche auf zukünftige technische Entwicklungen im Bereich der Energiespeicherung flexibel reagieren kann.

## 5 Umweltbericht

Die Ausweisung der Sonderbaufläche „Energiespeicher“ dient dem notwendigen Ausbau von Strominfrastruktur in Form von Speicheranlagen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland, welche eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch anstreben. Zur Bewältigung der fluktuierenden Stromerzeugung bedarf es neben dem Netzausbau u.a. dem Ausbau von Stromspeichern, welche das Stromnetz entlasten und zur Stromnetzstabilität beitragen. Diesem Belang wird sowohl durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als auch dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Rechnung getragen, wonach der Ausbau erneuerbarer Energien und von Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen ist.

### 5.1 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage vorhandener übergeordneter Fachinformationen, verfügbarer Umwelt- und Geodaten sowie allgemein zugänglicher Planungsgrundlagen. Da der Flächennutzungsplan vorbereitenden Charakter besitzt, erfolgt die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in einer überschlägigen, verbal-argumentativen Form. Detaillierte Fachgutachten und die konkrete Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie Ermittlung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

### 5.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 5.2.1 Schutzgut Landschaft

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die wesentlichen wertbestimmenden Merkmale als gering eingestuft. Der Geltungsbereich sowie umliegende Flächen werden als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzt. Landschaftstypische sowie -prägende Strukturelemente sind nur in sehr geringem Maße vorhanden, angrenzend zum Gebiet liegt ein Wald. Das Gebiet weist keinen besonderen Erholungscharakter auf und ist aufgrund bestehender baulicher und technischer Strukturen bereits vorbelastet (angrenzendes Umspannwerk mit Freileitungen, in der Nähe liegende Photovoltaik-Freiflächenanlage).

Durch die Errichtung des Batteriespeicherparks kommt es zu einer baulichen und technischen Überprägung des bislang landwirtschaftlich genutzten Bereichs und führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der geringen landschaftlichen Eigenart und Erholungsfunktion des Gebietes ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt jedoch gering.

Durch Regelungen im Bebauungsplan zu Gebäudehöhen und Grünflächen können die Sichtbarkeit der Anlagen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

#### 5.2.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für Energiespeicher kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen. Diese weisen in der Regel eine geringe Habitatfunktion für wildlebende Tier- und Pflanzenarten auf, mit Ausnahme von Bodenbrütern des (Halb-)Offenlandes. Die Fläche ist durch die Kulissenwirkung des angrenzenden Waldes und der bestehenden Bebauung (Umspannwerk) für diese Arten jedoch beeinträchtigt. Ein mögliches Vorkommen kann dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu prüfen.

Wertvolle Biotopstrukturen wie Hecken, Gewässer oder extensiv genutzte Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Angrenzend findet sich ein Wald, welcher Teil des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID 6425-371.02). Es dient dem Schutz bedeutender Habitate der Bechsteinfledermaus und von Vorkommen der Gelbbauchunke. Gleichzeitig ist der Wald Teil des Vogelschutzgebietes „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (ID 6425-471.02). In den naturnahen Laub- und Mischwäldern sollen u.a. die Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Pirol und Hohлтаube erhalten bzw. wiederhergestellt werden. In der Nähe liegt auch das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Wuerzburg“ (ID 6426-471.02). Dies hat eine Bedeutung u.a. als Brutgebiet der Wiesenweihe, als wichtiges Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan und als Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Graumammer und Schafstelze.

Durch die Errichtung der Anlagen sind keine Isolation von Artpopulationen oder Habitatfragmentierungen zu erwarten.

Um die Betroffenheit des FFH-Gebietes zu ermitteln wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine detaillierte Bestandserfassung, Bewertung der Beeinträchtigungen von Fauna und Flora sowie die Ermittlung möglicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bauplanung.

### 5.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Planungen werden dem Schutzgut Boden insgesamt rund 1,64 ha Flächen als Standort für Kulturpflanzen entzogen. Während der Bauphase besteht ein Risiko von Bodenverdichtungen, auch auf angrenzenden Flächen. Durch eine Baufeldbegrenzung kann die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Im Zuge der Errichtung der baulichen und technischen Anlagen sind teilweise Abgrabungen für Fundamente erforderlich. Anfallendes Bodenmaterial ist innerhalb des Plangebietes wiederzuverwenden oder ordnungsgemäß zu verwerten. Es kommt zu einer teilweisen Versiegelung, wodurch natürliche Bodenfunktionen wie Wasseraufnahme, Filterwirkung und biologische Aktivität in den betroffenen Bereichen erheblich eingeschränkt werden oder verloren gehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine zeitliche Befristung festgesetzt, welche die zulässige Nutzung an den tatsächlichen Betrieb bindet. Nach dauerhafter Stilllegung sind alle Anlagenteile vollständig zurückzubauen und die Fläche in ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Es sind keine Altlasten oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt. Angrenzend befindet sich ein Bodendenkmal, daher wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Art. 8 Abs. 1 BayDSchG hingewiesen.

Es wird ausdrücklich auf die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. BBodSchG, BBodSchV) hingewiesen.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden von mittlerer Erheblichkeit.

### 5.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet besitzt eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut, da die Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Aufgrund der topographischen Lage und Einschränkung durch Wald wird kein siedlungsrelevanter Abfluss angenommen.

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen kommt es zu einer Versiegelung und Überbauung dieser Fläche. Damit geht ein Teil der Kaltluftentstehung verloren. Die Auswirkungen können durch die Steuerung der Flächeninanspruchnahme, Begrenzung der Gebäudehöhen sowie Begrünungsmaßnahmen verringert werden. Auch ist der Beitrag der geplanten Nutzung zur Energiewende zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft aufgrund ihrer geringen Intensität und räumlichen Begrenzung als gering bewertet.

### 5.2.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, keine Überschwemmungsgebiete verzeichnet und es liegt nicht im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten.

Durch die Errichtung baulicher Anlagen kommt es zu einer Versiegelung und damit Ableitung von Niederschlag. Dieser kann in teil- und unversiegelten Bereichen weiterhin versickern und wird somit dem Wasserhaushalt vollständig zugeführt.

Unter Einhaltung der einschlägigen wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 5.2.6 Schutzgut Mensch

Technische Komponenten wie Wechselrichter, Transformatoren und Batteriespeicher verursachen geringfügige Geräuschemissionen. Aufgrund der technischen Eigenschaften moderner Anlagen und der Entfernung zur nächsten Ortslage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten. Gutachten nach TA-Lärm und die Möglichkeit integrierter Schallschutzmaßnahmen (z.B. schalldämmende Gehäuse und Container, geräuschoptimierte Kühlsysteme) können die Einhaltung erforderlicher Grenzwerte sicherstellen.

Die von Energiespeicheranlagen ausgehenden elektromagnetischen Felder unterliegen den Vorgaben der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV). Diese legt verbindliche Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung fest, welche im Rahmen der Genehmigung geprüft werden. Erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Fläche selbst wird nicht für Erholungszwecke genutzt und ist von Stalldorf aus aufgrund des angrenzenden Waldes nicht einsehbar.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### 5.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler bekannt, auf angrenzenden Flächen sind jedoch Bodendenkmäler verzeichnet. Eine Existenz historischer Artefakte und Strukturen innerhalb der Planfläche kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Meldepflicht von archäologischen Funden gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird ausdrücklich hingewiesen: „(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. [...] (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

### 5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, da die Umweltauswirkungen erst auf Grundlage der dort festgelegten Lage, Ausdehnung und Ausgestaltung der baulichen Nutzung verlässlich bestimmt werden können. Eine ausführliche Beschreibung von Art und Umfang der Eingriffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen bzw. Festsetzungen werden dort im Umweltbericht sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen.

Vorgesehen sind:

- die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine möglichst geringe Versiegelung, um Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Wasser zu verringern,
- Festsetzungen zu den zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sowie Pflanzgebote, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Luft, Arten und Lebensräume sowie Mensch zu reduzieren,
- konfliktvermeidende Maßnahmen für den Artenschutz, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet werden.

### 5.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine genaue Bilanzierung der Eingriffe nicht möglich, diese erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Stattdessen erfolgt ein verbal-argumentative Beschreibung der grundsätzlich vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen.

- Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen
- Begrünung nicht versiegelter Bereiche
- Ökologische Aufwertung von Freiflächen und Randstrukturen

## 5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Ziele des Netzausbaus zur Bewältigung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien müsste an anderer Stelle verfolgt werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

Wird für die Fläche keine Bauleitplanung durchgeführt, besteht zudem die Möglichkeit, dass stattdessen auf die Privilegierung von Batteriespeichieranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB zurückgegriffen wird. Eine Umsetzung wäre dann zwar auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, entzieht sich jedoch weitgehend der kommunalen Planungshoheit und Steuerungsmöglichkeiten.

## 5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl für den Batteriespeicher basiert auf einer Kombination aus geeigneter Topografie, ausreichender Flächengröße, vorhandener bzw. herstellbarer Erschließung sowie der Nähe zu einem ausreichenden Netzverknüpfungspunkt. Die planerische Ausweisung von Flächen im Außenbereich wird darüber hinaus wesentlich von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer beeinflusst, ihre Flächen für eine andere Nutzung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall liegt die nötige Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlicher Realisierbarkeit vor. Aufgrund dieser konkreten

Rahmenbedingungen kam ausschließlich das vorgesehene Plangebiet in Betracht. Da keine weiteren Flächen mit vergleichbarer Eignung zur Verfügung standen, wurden keine alternativen Standorte entwickelt. Die Planung erfolgte zielgerichtet auf dem vorliegenden Standort.

## 5.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, weshalb auf dieser Planungsebene keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen festgelegt werden können. Die Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Planung ergeben, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten. Entsprechende Monitoring-Maßnahmen werden daher im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Projektplanung festgelegt. Dabei werden insbesondere die Ergebnisse der Umweltprüfung, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewertet.

## 5.7 Zusammenfassung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riedenheim wird die Sonderbaufläche (S) „Energiespeicher“ ausgewiesen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur stromnetzdienlichen Speicherung von Energie zu schaffen und die Strominfrastruktur zu ergänzen.

Anlass ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks nördlich von Stalldorf am Umspannwerk Stalldorf. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden sowie Arten und Lebensräume von Bedeutung. Die Konkretisierung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich und erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich umfassen u.a.

- die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine möglichst geringe Versiegelung, um Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Wasser zu verringern,
- Festsetzungen zu den zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sowie Pflanzgebote, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Luft, Arten und Lebensräume sowie Mensch zu reduzieren,
- konfliktvermeidende Maßnahmen für den Artenschutz, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet werden,
- Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlage,
- die Begrünung nicht versiegelter Bereiche,
- die ökologische Aufwertung von Freiflächen und Randstrukturen,

Planungsalternativen wurden nicht erarbeitet, da unter Berücksichtigung der technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie der Flächenverfügbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer nur der vorliegende Standort für die Umsetzung des Vorhabens geeignet und verfügbar war. Die Planung wurde daher auf den vorliegenden Standort ausgerichtet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen sind die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Umweltauswirkungen insgesamt als gering zu bewerten.